

***Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Februar 2006***

***Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge***

Minderjährige Flüchtlingskinder und -jugendliche, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte Schutz in Deutschland suchen, fallen aufgrund ihrer Minderjährigkeit unter die Inobhutnahme des Staates. Bedingt durch fehlende Geburtsurkunden und andere Personaldokumente kann jedoch das Alter von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oftmals nicht nachgewiesen werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2004 und 2005 in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Bremen aufgenommen?
  - Wie viele waren davon nach eigenen Angaben unter 16 Jahre, und wie viele unter 18 Jahre alt?
  - Bei wie vielen Jugendlichen wurde die Altersangabe akzeptiert?
  - Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden bei der Altersfeststellung fiktiv auf unter 16 Jahre, und wie viele auf unter 18 Jahre gesetzt?
2. Wie viele länderübergreifende Umverteilungen wurden in den Jahren 2004 und 2005 aufgrund der fiktiven Altersfestsetzung von Bremen aus vorgenommen (bitte nach Unter-16-Jährigen und Unter-18-Jährigen aufschlüsseln)?
3. Nach welchem Verfahren wird die Altersfestsetzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bremen durchgeführt?
  - Erfolgte in den Jahren 2004 und 2005 eine forensische Altersdiagnostik durch Gutachter? Wenn ja, wie häufig und von wem wurde die Begutachtung durchgeführt?
  - Erfolgten in den Jahren 2004 und 2005 Altersfestsetzungen mittels der Inaugenscheinnahme? Wenn ja, wie häufig und von wem?
4. Wie häufig wurden in dem genannten Zeitraum Dolmetscher bei der Festsetzung des Alters hinzugezogen?
5. Sieht das gegenwärtige Verwaltungshandeln vor, im Anschluss an die fiktive Altersfestsetzung den betroffenen Flüchtlingen hierüber einen Bescheid auszustellen? Wenn ja, wie oft wurden in den Jahren 2004 und 2005 Bescheide über die fiktive Altersfestsetzung ausgestellt, und wie oft wurden dagegen Rechtsmittel von Seiten der unbegleiteten Flüchtlinge eingelegt?
6. Welche Verwaltungsanweisung oder welcher Erlass ist Grundlage für die Durchführung der fiktiven Altersfestsetzung? Welche Kriterien werden zugrunde gelegt, und welches Ressort übt die Fachaufsicht über diesen Vorgang aus?

Dr. Matthias Güldner,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

## *Antwort des Senats vom 21. Februar 2006*

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2004 und 2005 in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Bremen aufgenommen?
  - Wie viele waren davon nach eigenen Angaben unter 16 Jahre, und wie viele unter 18 Jahre alt?
  - Bei wie vielen Jugendlichen wurde die Altersangabe akzeptiert?
  - Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden bei der Altersfeststellung fiktiv auf unter 16 Jahre, und wie viele auf unter 18 Jahre gesetzt?

Die Anzahl der in Bremen in der zentralen Aufnahmeeinrichtung aufgenommenen minderjährigen Flüchtlinge wird statistisch nicht erfasst. Eine Aufteilung in Fälle, in denen die Altersangaben akzeptiert oder nicht akzeptiert werden, wird daher nicht vorgenommen.

2. Wie viele länderübergreifende Umverteilungen wurden in den Jahren 2004 und 2005 aufgrund der fiktiven Altersfestsetzung von Bremen aus vorgenommen (bitte nach Unter-16-Jährigen und Unter-18-Jährigen aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Nach welchem Verfahren wird die Altersfestsetzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bremen durchgeführt?
  - Erfolgte in den Jahren 2004 und 2005 eine forensische Altersdiagnostik durch Gutachter? Wenn ja, wie häufig und von wem wurde die Begutachtung durchgeführt?
  - Erfolgten in den Jahren 2004 und 2005 Altersfestsetzungen mittels der Inaugenscheinnahme? Wenn ja, wie häufig und von wem?

Eine forensische Altersdiagnostik erfolgte nicht.

Im Land Bremen erfolgte in den Fällen, in denen an den Altersangaben oder an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ernsthafte Zweifel bestehen, eine fiktive Altersfeststellung durch Inaugenscheinnahme durch erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge. Eine statistische Erfassung erfolgte nicht.

4. Wie häufig wurden in dem genannten Zeitraum Dolmetscher bei der Festsetzung des Alters hinzugezogen?

Sofern eine sprachliche Verständigung nicht möglich war, wurden Dolmetscher hinzugezogen. Eine entsprechende Erfassung erfolgte nicht.

5. Sieht das gegenwärtige Verwaltungshandeln vor, im Anschluss an die fiktive Altersfestsetzung den betroffenen Flüchtlingen hierüber einen Bescheid auszustellen? Wenn ja, wie oft wurden in den Jahren 2004 und 2005 Bescheide über die fiktive Altersfestsetzung ausgestellt, und wie oft wurden dagegen Rechtsmittel von Seiten der unbegleiteten Flüchtlinge eingelegt?

Ein Bescheid der Aufnahmeeinrichtung über die Altersfeststellung ergeht nicht, weil es sich hierbei lediglich um eine Maßnahme zur Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung handelt, damit dort der Asylantrag gestellt werden kann. Im Asylverfahren stellt der Einzelentscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Verfahrensfähigkeit des Betroffenen auf der Grundlage des Alters fest. Der dort ergehende Bescheid kann angefochten und gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden.

Erkenntnisse darüber, inwieweit Anfechtungen der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wegen möglicherweise unrichtiger Altersfeststellungen erfolgt sind, liegen nicht vor.

6. Welche Verwaltungsanweisung oder welcher Erlass ist Grundlage für die Durchführung der fiktiven Altersfestsetzung? Welche Kriterien werden zugrunde gelegt, und welches Ressort übt die Fachaufsicht über diesen Vorgang aus?

Das Verfahren der fiktiven Altersfestsetzung ist zu Beginn der 90er Jahre in einer bundesweiten Übereinkunft festgelegt worden.

Eine fiktive Altersfestsetzung erfolgt immer dann, wenn keine Dokumente vorgelegt werden und ernsthafte Zweifel an den im Rahmen einer Selbstauskunft gemachten Angaben bestehen. Die Fachaufsicht übt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales aus.